

**Informationen zum DAAD-Stipendienangebot 2018  
für 2019 bzw. für das Hochschuljahr 2019/2020**

Das **aktuelle Stipendienangebot des DAAD** finden Sie auf der DAAD-Website in der **Stipendiendatenbank** unter dem Link: [www.funding-guide.de](http://www.funding-guide.de)

- Termine

Die für Ihr Land relevanten Bewerbungstermine finden Sie in den beigefügten „Steckbriefen“ der Stipendienprogramme (und natürlich in der Stipendiendatenbank).

- Programmübersicht

In der Anlage „Programmliste“ haben wir für Sie zusammengestellt, welche Programme für Ihr Land angeboten werden.

- Erhöhung der Stipendienraten

Wir freuen uns, dass für eine Erhöhung der Stipendienraten die Zustimmung des Geldgebers erwirkt werden konnte. Die monatlichen Raten für Studierende wurden bereits seit Februar 2018 von 650 € auf 750 € angehoben; ab September 2018 erhöhen sich die monatlichen Raten für Graduierte von 750 € auf 850 € und für Doktoranden von 1.000 € auf 1.200 €.

- Weitere Änderungen bei Stipendienleistungen

- Im Programm „Forschungsstipendien – Kurzstipendien“ wurden die monatlichen Stipendienraten wie folgt angeglichen: Graduierte erhalten 850 €, Doktoranden und Promovierte 1.200 €.
- Zuschüsse zu in Deutschland anfallenden Studiengebühren (bisher bis 500 € pro Semester) werden nicht mehr gewährt.

- Änderungen in einzelnen Programmen

- „Forschungsstipendien – Jahresstipendien“ werden künftig mit dem Ziel einer verstärkten Fokussierung auf die Hauptzielgruppe „Doktoranden“ und der deutlicheren Abgrenzung zum Förderangebot der AvH nicht mehr für Promovierte angeboten (für Kurzstipendien können sich Promovierte weiterhin bewerben).
- Bei den „Studienstipendien für Graduierte aller wissenschaftlichen Fächer“ wurde unter „Sprachkenntnisse“ ein für alle Herkunftsländer gültiger Text aufgenommen. Danach muss in aller Regel ein Nachweis der Kenntnisse der Unterrichtssprache mit der Bewerbung eingereicht werden.
- Bei den „Studienstipendien für Graduierte im Fachbereich Musik“ wurde der zentrale Bewerbungstermin auf den 15. Oktober verlegt.

- Verfahrensänderungen

Im Zuge der sukzessiven Umstellung auf die papierlose Bewerbung wurde festgelegt, dass die elektronische Bewerbung stets entscheidend ist: Eine Bewerbung gilt somit als fristgerecht eingegangen, wenn sie elektronisch rechtzeitig versandt wurde. Sie wird nicht ungültig, wenn die Ausdrucke der Bewerbungszusammenfassung nicht oder nicht rechtzeitig per Post eingehen. Auch im Hinblick auf die Vollständigkeit der

Bewerbungsunterlagen genügt es, wenn die elektronischen Unterlagen vollständig sind. Gutachten müssen weiterhin per Post eingereicht werden; für den fristgerechten Versand gilt der Poststempel.

- Publikationsbestellung

Für die Bestellung von DAAD-Publikationen für Ausländer (Broschüren, Flyer, Poster etc.), von Zulassungsformularen zum Studium in Deutschland sowie (in Ausnahmefällen) von DAAD-Bewerbungsformularen in Papierform steht ein Online-Bestellformular unter [www.daad.de/publikationsbestellung](http://www.daad.de/publikationsbestellung) zur Verfügung.

- Visa

Im Zusammenhang mit den Visaanträgen künftiger Stipendiatinnen und Stipendiaten weisen wir darauf hin, dass bei Vorliegen einer DAAD-Stipendienzusage **§ 34 Nr. 1 bzw. 3 der Aufenthaltsverordnung** vom 25.11.2004 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung findet. Danach bedarf die Visumserteilung „nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde“ bei „Wissenschaftlern, die für eine wissenschaftliche Tätigkeit von deutschen Wissenschaftsorganisationen [...] vermittelt werden und in diesem Zusammenhang in der Bundesrepublik Deutschland ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten“, sowie bei „Ausländern, die für ein Studium von einer deutschen Wissenschaftsorganisation [...] vermittelt werden, die Stipendien auch aus öffentlichen Mitteln vergibt, und in diesem Zusammenhang in der Bundesrepublik Deutschland ein Stipendium auf Grund eines auch für öffentliche Mittel verwendeten Vergabeverfahrens erhalten“; dasselbe gilt für **mit- oder nachreisende** Ehegatten oder Lebenspartner, wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft des Ausländers bereits bei der Einreise in das Bundesgebiet bestand, und für seine minderjährigen ledigen Kinder.